# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1095/80 DER KOMMISSION

**vom 2. Mai 1980**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 zur Durchführung einer spezifischen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen am Ende des Wirtschaftsjahres 1979/80**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 der Kommission vom 22. April 1980 (3) enthält das Recht für jeden Besitzer von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen, am Ende der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung vorgesehenen Lagerungszeiträume der Interventionsstelle ganz oder teilweise die Menge zu verkaufen, die Gegenstand der Lagerung gewesen ist.

Um die Verwaltung der in der genannten Verordnung vorgesehenen spezifischen Interventionsmaßnahmen zu vereinfachen, ist eine Mindestmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung die Interventionsstelle nicht verpflichtet ist, das Angebot des Besitzers anzunehmen. In Artikel 5 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsmaßnahmen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1543/79 (5), ist im Falle einer besonderen Interventionsmaßnahme in Form eines Ankaufs zum Referenzpreis eine Mindestpartie von 80 Tonnen vorgesehen. Es erscheint angebracht, die gleiche Mindestmenge für die Bestände vorzusehen, die der Interventionsstelle nach Ablauf der Lagerungszeiträume in den gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 geschlossenen Verträgen zur privaten Lagerhaltung angeboten werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 wird durch folgenden Satz ergänzt :

„Das Angebot darf sich jedoch nur auf gleichmäßige Partien von mindestens 80 Tonnen beziehen."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 28. April 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 25. 4. 1980, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 25. 7. 1979, S. 7.